

Antrag

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.05.2002

Ltg.-969/A-3/32-2002

Ko-Ausschuss

gem. § 32 LGO 2001

der Abgeordneten Buchinger, Rosenkranz, Dkfm. Rambossek, Haberler, Hrubesch, Marchat, Mayerhofer, Waldhäusl

betreffend: **Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabengesetzes**

Der Vollzug des NÖ Lustbarkeitsabgabengesetzes führt häufig zu Unstimmigkeiten in den Gemeinden. Gründe dafür sind Schwierigkeiten bei der Auslegung der einschlägigen Abgabenbestimmungen durch die - oft nur marginal mit Abgabenangelegenheiten befaßten - Gemeindebediensteten und den davon betroffenen ehrenamtlichen Vereinsfunktionären andererseits. Dabei kommt es immer wieder zu Konflikten über die Höhe der zu entrichtenden Abgabe. Andererseits stehen die von den Kommunen durch die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe erzielten Einnahmen oft in keinem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zu dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand.

Im Sinne der Deregulierungsbemühungen der Verwaltungskörper erscheint es daher zweckmäßig, das NÖ Lustbarkeitsabgabengesetz aufzuheben.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der dem Antrag der Abgeordneten Buchinger u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabengesetzes wird genehmigt.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Wirtschafts- und Finanz-Ausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.